



Gemeindeverband Orientierungsschule der Region Murten

Statutenrevision vom xx.xx.xxxx

Version z.Hd. der Delegiertenversammlung
vom 17.11.2021/bd

**Statuten des Gemeindeverbandes
"Orientierungsschule der Region Murten" OSRM**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	1-5	3
II. Organisation	6	4
III. Delegiertenversammlung	7-12	4-6
IV. Vorstand	13-15	7-9
V. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren	16-17	9
VI. Finanzkommission und Revisionsstelle	18-19	9
VII. Finanzen	20-25	10-12
VIII. Verwaltung	26-28	12
IX. Austritt und Auflösung	29-30	12-13
X. Information und Zugang zu Dokumenten	31	13
XI. Schlussbestimmungen	32-34	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Unter dem Namen "Orientierungsschule der Region Murten" (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und gemäss Artikel 61 des Schulgesetzes vom 9. September 2014 (SchG).	Name
Artikel 2	<p>¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbandes: Courgevaux, Cressier, Greng, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten.</p> <p>² Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Dabei kann durch die Delegiertenversammlung von den beitretenden Gemeinden eine Einkaufssumme verlangt werden, damit die bisherigen und beitretenden Gemeinden gleichgestellt sind.</p>	Mitglieder
Artikel 3	<p>¹ Zweck des Verbandes ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Führung einer Orientierungsschule für beide Sprachgruppen (deutsch und französisch) in der Region Murten;b) der Bau, der Unterhalt und die Verwaltung von Orientierungsschul- und Sportanlagen;c) die Wahrnehmung der Belange der Schul- und Berufsberatung gemäss Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Art. 12 Abs. 3. <p>² Der Verband kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.</p>	Zweck
Artikel 4	<p>¹ Für die beiden Sprachgruppen wird je eine Abteilung der Orientierungsschule geführt.</p> <p>² Die beiden Abteilungen sind dem Grundsatz der Zusammenarbeit verpflichtet, in pädagogischen Angelegenheiten jedoch autonom.</p>	Autonomie und Zusammenarbeit der Sprachgruppen
Artikel 5	Der Verband hat seinen Sitz in Murten.	Sitz

II. Organisation

- Artikel 6 Der Verband hat die folgenden Organe:
- a) Delegiertenversammlung
 - b) Schulvorstand
 - c) Finanzkommission
 - d) Schuldirektorinnen/Schuldirektoren

**Organe des
Verbandes**

III. Delegiertenversammlung

- Artikel 7
- ¹ Jede Verbandsgemeinde hat auf je 500 Einwohner oder Bruchteile davon eine Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung zu Beginn einer Legislaturperiode.
 - ² Jede Gemeinde bezeichnet die Anzahl der Delegierten, welche die Stimmen der Gemeinde vertreten.
 - ³ Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
 - ⁴ Die Mitglieder des Schulvorstandes und die Schuldirektorinnen/Schuldirektoren gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.
 - ⁵ Die Mitglieder des Schulvorstandes können nicht Delegierte sein.

**Zusammen-
setzung**

- Artikel 8
- ¹ Innerhalb von vier Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde eine Delegierte/einen Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Legislaturperiode des Gemeinderats entspricht. Die/der Delegierte vertritt sämtliche der Gemeinde zustehenden Stimmen.
 - ² Der Gemeinderat ernennt die Delegierte/den Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte.
 - ³ Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.
 - ⁴ Der Gemeinderat ersetzt die/den während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidende Delegierte/ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.
 - ⁵ Im Falle der Verhinderung einer/eines Delegierten sorgt der Gemeinderat für einen Ersatz.

**Ernennung der
Delegierten**

Artikel 9	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode selbst, indem sie ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin/ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin/ihren Sekretär wählt. Als Präsidentin/Präsident und als Sekretärin/Sekretär können auch Drittpersonen gewählt werden.	Konstituierung
Artikel 10	Die Delegiertenversammlung übt folgende Befugnisse aus:	Befugnisse
	<ul style="list-style-type: none"> a) Sie wählt ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin/ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin/ihren Sekretär; Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. b) Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission. c) Sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vertreterinnen/Vertreter der Lehrpersonen im Schulvorstand. d) Sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht. e) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie den Kauf, Verkauf, Tausch oder die Teilung von Grundstücken und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben. f) Sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben. g) Sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement und das Schulreglement. h) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge. i) Sie beschliesst Statutenänderungen, die Aufnahme neuer Mitglieder und setzt die Einkaufssumme sowie Austrittsentschädigung fest. j) Sie wählt die Revisionsstelle. k) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes. l) Sie beschliesst die Erhebung von Gebühren. m) Sie beschliesst die Auflösung des Verbandes. 	

- Artikel 11 **Einberufung**
- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- ² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:
- a) auf Beschluss ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten;
 - b) auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) auf schriftliches begründetes Gesuch von Delegierten, die mindestens 12 Stimmen vertreten;
 - d) auf schriftliches begründetes Gesuch von mindestens 2 Mitgliedergemeinden.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und an die Mitgliedgemeinden. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.
- ⁴ Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten.
- Artikel 12 **Beratungen**
- ¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- ^{3bis} Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz ^{3ter} bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende durch das Los.
- ^{3ter} Ist die Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen/Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz ^{3bis} wird von einem Fünftel der Anwesenden verlangt.
- ⁴ Die Beratungen finden in beiden Sprachen statt.

IV. Vorstand

Artikel 13	<p>¹ Der Schulvorstand, setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin/der Präsident ist in dieser Anzahl enthalten.</p> <p>² Die beiden Sprachgruppen und die verschiedenen Regionen des Verbandes müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.</p> <p>³ An den Sitzungen des Schulvorstandes nehmen die Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sowie je eine Lehrervertreterin/ein Lehrervertreter der beiden Sprachgruppen mit beratender Stimme teil. Die Schuldirektorinnen/Schuldirektoren haben zudem Antragsrecht. Ebenfalls mit beratender Stimme können die Schulinspektorinnen/Schulinspektoren teilnehmen.</p> <p>⁴ Der Schulvorstand konstituiert sich für die Legislaturperiode selbst, indem er eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Sekretärin/einen Sekretär und eine Finanzverwalterin/einen Finanzverwalter ernennt, wobei die Sekretärin/der Sekretär und die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter nicht Vorstandsmitglieder sind.</p> <p>⁵ Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident müssen in verschiedenen Gemeinden Wohnsitz haben und die beiden Sprachgruppen vertreten.</p> <p>⁶ Die Präsidentin/der Präsident der Delegiertenversammlung kann auch Präsidentin/Präsident oder Mitglied des Vorstandes sein. Ist sie/er es nicht, so kann sie/er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.</p> <p>⁷ Die Legislaturperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie beginnt nach der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die Gemeindewahlen folgt, und endet am Schluss der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung, welche auf die nächsten Gemeindewahlen folgt.</p> <p>⁸ Vorstandsmitglieder, die während einer Legislaturperiode gewählt werden, sind bis zum Ende dieser Periode gewählt.</p>	Zusammen- setzung
------------	---	------------------------------

- a) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er stellt das für den Schulbetrieb und die Verwaltung notwendige Verbandspersonal an, regelt und überwacht dessen Tätigkeit.
- d) Er kann zur Prüfung und Bearbeitung einzelner Geschäfte Ausschüsse und Kommissionen ernennen, in denen auch dem Vorstand nicht angehörende Fachleute mitarbeiten können.
- e) Er beschliesst unvorhersehbare und dringliche Ausgaben gemäss Art. 90 und 123 GG.
- f) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb.
- g) Er organisiert die Schülertransporte.
- h) Er setzt, im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen, die von den Eltern zu bezahlenden Beiträge fest.
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule einer Schülerin/eines Schülers aus einem anderen Schulkreis bzw. beim Besuch von Schülerinnen/Schülern der OSRM in einem anderen Schulkreis.
- j) Er gewährleistet gemäss Art. 63 SchG den Zugang zu den Schuldiensten.
- k) Er stellt sicher, dass die Schülerinnen/Schüler leicht und unentgeltlich Zugang zu einer Bibliothek erhalten.
- l) Er bildet den Elternrat für beide Sprachabteilungen und ernennt deren Mitglieder (Art. 59 SchR und Art. 7 Schulreglement des Gemeindeverbandes OSRM).
- m) Er nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Finanzreglementierung des Verbandes erteilt werden.

Artikel 15	<p>¹ Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen.</p> <p>² Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁴ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Die Beratungen finden in beiden Sprachen statt.</p>	Beratungen
------------	---	-------------------

V. Schuldirektorinnen und Schuldirektoren

Artikel 16	<p>¹ Den beiden Abteilungen der Schule steht je eine Schuldirektorin/ein Schuldirektor vor.</p> <p>² Die beiden Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sind gemeinsam für die Leitung der Schule verantwortlich.</p>	Grundsatz
Artikel 17	Die Befugnisse der Schuldirektorinnen/Schuldirektoren sind in Art. 51 SchG geregelt.	Befugnisse

VI. Finanzkommission und Revisionsstelle

Artikel 18	<p>¹ Die Finanzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.</p> <p>² Die Finanzkommission übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.</p>	Finanzkommission
Artikel 19	<p>¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>² Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.</p> <p>³ Die Aufgaben der Revisionsstelle sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes festgelegt (Art. 122a GG).</p>	Revisionsstelle Aufgaben

VII. Finanzen

Artikel 20	Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:	Finanzquellen
	a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden;	
	b) den Beiträgen und Subventionen des Kantons und des Bundes;	
	c) den Betriebseinnahmen;	
	d) den Beiträgen und Gebühren gemäss Reglement;	
	e) den Beiträgen für Schülerinnen/Schüler aus deren Schulkreisen;	
	f) Schenkungen und Legate;	
	g) Darlehen;	
	h) anderen Einnahmen.	
Artikel 21	Die Betriebskosten bestehen aus:	Ausgaben
	a) dem Anteil der Gemeinden an Lohn- und Lohnnebenkosten der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals;	
	b) den Kosten des Schulbetriebs;	
	c) den Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;	
	d) den Kosten der Lehrmittel, fakultativ und den Beiträgen an die Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;	
	e) den Kosten der Schul- und Berufsberatung sowie der übrigen Schuldienste;	
	f) den Kosten der Schultransporte;	
	g) den Schulgeldern für auswärtigen Schulbesuch;	
	h) den Verwaltungskosten;	
	i) den übrigen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ausgaben;	
	j) Finanzkosten.	

Artikel 22

Die Ausgaben gemäss Art. 21 der Statuten werden nach Abzug von Erträgen gemäss Art. 20 Bst. b bis h der Statuten nach folgendem Schlüssel durch die Verbandsgemeinden getragen:

**Lasten-
verteilung**

- 25% proportional zum Kehrwert des Distanzfaktors, multipliziert mit der zivilrechtlichen Bevölkerung, wobei für die Verbandsgemeinden folgende Distanzfaktoren gelten:
 - Courgevaulx 1
 - Cressier 5
 - Greng 2
 - Meyriez 1
 - Mont-Vully 8
 - Muntelier 1
 - Murten 1
- 25% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem durch den Kanton berechneten Steuerpotentialindex.
- 50% proportional zur zivilrechtlichen Bevölkerung.

Massgeblich für die Berechnung sind der Stand der zivilrechtlichen Bevölkerung sowie der Steuerpotentialindex, die im Zeitpunkt des Budgetbeschlusses gültig sind.

Artikel 23

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

Darlehen

² Die Verschuldungsgrenze beträgt CHF 30 Millionen.

Artikel 24

¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 2 Millionen übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG.

**Finanz-
referendum**

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die nach Abzug von Subventionen und anderen Drittbeiträgen den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG.

³ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

Artikel 25	<p>¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann für die Beiträge der Gemeinden Anzahlungen festlegen.</p> <p>² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.</p>	Zahlungs-termin
------------	--	------------------------

VIII. Verwaltung

Artikel 26	<p>¹ Die Führung der Buchhaltung wird im Mandatsverhältnis einer Gemeindeverwaltung oder einem Treuhandbüro übertragen.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	Rechnungs-wesen
Artikel 27	Das Budget, welches vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens am 30. November zu unterbreiten.	Budget
Artikel 28	Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis spätestens am 31. Mai zur Genehmigung unterbreitet.	Rechnung

IX. Austritt und Auflösung

Artikel 29	<p>¹ Eine Gemeinde kann nach einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren aus dem Verband austreten. Der Austritt kann nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.</p> <p>² Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.</p>	Austritt
------------	--	-----------------

Artikel 30	<p>¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedgemeinden anderweitig sichergestellt ist und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.</p> <p>² Der Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Delegiertenstimmen, welche $\frac{3}{4}$ der Verbandsgemeinden vertreten. Art. 128 GG bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen weiterhin für schulische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ist eine Aufteilung des Vermögens auf die Mitgliedgemeinden erforderlich, so erfolgt sie gemäss dem Schlüssel von Artikel 22 der Statuten. Bestehende Schulden sind ebenfalls gemäss Artikel 22 der Statuten zu verteilen.</p>	Auflösung
------------	--	------------------

X. Information und Zugang zu Dokumenten

Artikel 31	Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.	Information und Zugang zu Dokumenten
------------	--	---

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 32	Diese Statuten bestehen in deutscher und französischer Fassung. Die beiden Fassungen sind gleichwertig.	Sprache
Artikel 33	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23.11.2016, die damit aufgehoben sind.	Aufhebung
Artikel 34	Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden sind.	Inkrafttreten

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am xx. November 2021.

Der Präsident des Schulvorstandes:

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Die Verbandssekretärin:

Angenommen durch die Gemeinden des Gemeindeverbandes Orientierungsschule der Region Murten:

Gemeinde	Datum der Versammlung
Courgevoux	
Cressier	
Greng	
Meyriez	
Mont-Vully	
Muntelier	
Murten	(Generalrat)
Gemeindeverband OSRM	(Delegiertenversammlung)

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg.

Datum:

Der Staatsratsdirektor: